

RS OGH 2024/2/28 Bkd13/89; 23Ds9/23k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.1992

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 G

RL-BA 1977 §21

Rechtssatz

In der im Rahmen der Klagserzählung vorgebrachten Behauptungen, gegen den beklagten Standeskollegen sei nicht nur eine Disziplinaranzeige erstattet worden, sondern es sei darüber hinaus das Disziplinarverfahren im Gange, ist eine Offenbarung einer Disziplinarangelegenheit eines Rechtsanwaltes zu erblicken, die nur im Fall sachlicher Notwendigkeit kein Verstoß gegen § 21 RL-BA 1977 wäre. In der im Rahmen der Klagserzählung vorgebrachten Behauptungen, gegen den beklagten Standeskollegen sei nicht nur eine Disziplinaranzeige erstattet worden, sondern es sei darüber hinaus das Disziplinarverfahren im Gange, ist eine Offenbarung einer Disziplinarangelegenheit eines Rechtsanwaltes zu erblicken, die nur im Fall sachlicher Notwendigkeit kein Verstoß gegen Paragraph 21, RL-BA 1977 wäre.

Entscheidungstexte

- Bkd 13/89
Entscheidungstext OGH 06.07.1992 Bkd 13/89
- RS0056063">23 Ds 9/23k
Entscheidungstext OGH 28.02.2024 23 Ds 9/23k
vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0056063

Im RIS seit

06.07.1992

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at